

Änderung der Landratsverordnung

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Das erweiterte Büro:

- a. (*geändert*) wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion;

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.

Art. 29a (neu)

Ausserordentliche Gesamterneuerungswahl

¹ Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen findet statt, wenn deren Zusammensetzung erheblich von den Grundsätzen gemäss Artikel 29 Absatz 1 abweicht.

² Das erweiterte Büro kann dem Landrat im Rahmen einer ausserordentlichen Gesamterneuerungswahl eine Neuwahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen beantragen.

³ Findet eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl statt, legt das Büro den Verteilschlüssel gemäss Artikel 29 Absatz 2 neu fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.